



Rechnungen: BMF zur Anforderung an die „handelsübliche Bezeichnung“ der Leistung

1 Hintergrund

Ordnungsgemäße Rechnungen und der davon abhängige Vorsteuerabzug sind ein Dauerbrenner bei Umsatzsteuerprüfungen. Zu den Rechnungspflichtangaben zählt nach § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG die Leistungsbeschreibung. In einem Klammerzusatz nennt das Gesetz als geforderte Beschreibung eine „handelsübliche Bezeichnung“. Bisweilen wurde durch die Verwaltung und von einigen Gerichten gefordert, die Leistungsbeschreibung müsse erschöpfend sein und eine Einzelidentifizierung der Ware ermöglichen. Werden dagegen lediglich Gattungsbezeichnungen wie „Uhren“, „Hosen“ oder „Handyhüllen“ ohne Größen- und Modellangabe verwendet, führt dies häufig zu Rechtsstreitigkeiten.

Im Jahr 2019 entschied der BFH (Az: XI R 28/18 und XI R 2/18), dass der Klammerzusatz in § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG auf die kaufmännischen Abrechnungsgepflogenheiten verweist. Das heißt, auch wenn in der Rechnung eine Bezeichnung gewählt wurde, die nicht die Definition „Angabe der Art“ erfüllt, genügt sie trotzdem den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung, sofern sie eine handelsübliche Bezeichnung darstellt. Eine erschöpfende Beschreibung der konkret erbrachten Leistung ist nicht erforderlich. Unternehmer können sich auf das nationale Hilfsmerkmal der Handelsüblichkeit der Beschreibung berufen (vgl. KMLZ Umsatzsteuer Newsletter 01 | 2020). Im Urteilsfall wurden bloße Gattungsbezeichnungen wie „T-Shirts“, „Hosen“ etc. als handelsübliche Bezeichnung der Art der Leistung anerkannt.

2 Das BMF-Schreiben vom 01.12.2021

Hinsichtlich der „handelsüblichen Bezeichnung“ übernimmt das BMF die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung und passt die Abschnitte 14.5 Abs. 15 und 15.2a Abs. 4 UStAE entsprechend an.



Dr. Markus Müller, LL.M.
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt (FH)

+49 (0) 211 54 095-387
markus.mueller@kmlz.de

Die Vereinfachung durch den Klammerzusatz „handelsübliche Bezeichnung“ in § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG bezieht sich danach ausschließlich auf die Art der gelieferten Gegenstände. Für die Menge der gelieferten Gegenstände sowie für sonstige Leistungen findet sie hingegen keine Anwendung. Allgemeine Aussagen, wann eine Bezeichnung als handelsüblich anzusehen ist, sind nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht möglich. Dies gilt es im Einzelfall zu prüfen.

In Zweifelsfällen ist der den Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer nachweispflichtig, dass eine in der Rechnung aufgeführte Leistungsbeschreibung, z. B. eine bloße Gattungsbezeichnung, handelsüblich ist. Die Handelsüblichkeit der Bezeichnung richtet sich dabei nach der Handelsstufe, der Art und dem Inhalt der Lieferung sowie dem Wert der gelieferten Gegenstände. Nach Ansicht des BMF stellt eine bloße Gattungsbezeichnung für Waren aus dem höherpreisigen Segment – anders als bei Niedrigpreiswaren – jedoch keine handelsübliche Bezeichnung dar.

Bei sonstigen Leistungen müssen die Angaben eine eindeutige Identifizierung ermöglichen. Daher sind der Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistung zu präzisieren, ohne dass jedoch eine erschöpfende Beschreibung erfolgen muss. Allgemeine Angaben wie z. B. „Beratung“ und „Bauarbeiten“ allein sind indes nicht ausreichend, da die Rechnung so nicht die erforderliche Kontrollfunktion – zur Entrichtung der Steuer und zum Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts – erfüllt.

3 Auswirkungen auf die Praxis

Die Aktualisierung des UStAE ist zu begrüßen, da unternehmerfreundliche BFH-Rechtsprechung umgesetzt wird. Fortan gilt: Was unter Kaufleuten normalerweise als Leistungsbeschreibung anerkannt wird, genügt ebenso für Zwecke des Vorsteuerabzugs als handelsübliche Bezeichnung der Leistung. Der Handel muss seine Bezeichnungen nicht anpassen.

Vor allem im Niedrigpreissegment werden regelmäßig Rechnungen ausgestellt, die lediglich Gattungsbezeichnungen enthalten. Das nationale „Hilfsmerkmal“ der handelsüblichen Bezeichnung ist jedoch nicht auf das Niedrigpreissegment beschränkt und daher für alle Unternehmer von Bedeutung. Das BMF gibt mit seinem Schreiben aber zu verstehen, dass bloße Gattungsbezeichnungen lediglich im Niedrigpreissektor anzuerkennen sind. Somit wird die Leistungsbeschreibung ein Umsatzsteuer-Brennpunkt bleiben. Im Streitfall gilt es, sich auf die kaufmännischen Gepflogenheiten zu berufen.

Schuldig bleibt die Finanzverwaltung Ausführungen darüber, wie der Unternehmer rechtssicher die Handelsüblichkeit nachweisen kann. Der Steuerpflichtige ist in der Nachweispflicht. Es liegt nahe, die Üblichkeit auf der jeweiligen Handelsstufe anhand ähnlicher Belege nachzuweisen. Doch Vorsicht: Auf diese Weise werden dem Prüfer weitere möglicherweise streitbefangene Rechnungen auf dem Silbertablett serviert.

Das BMF-Schreiben nimmt keinen Bezug auf Rechnungskorrekturen. Unklar bleibt daher weiterhin, wann eine Leistungsbeschreibung lediglich fehlerhaft ist und wann sie so vage gehalten ist, dass sie gänzlich fehlt. Dieser Unterscheidung kommt für Zwecke der Rückwirkung der Rechnungskorrektur große Bedeutung zu. So mag zwar die Leistungsbeschreibung „Beratung“ in der Rechnung eines Rechtsanwalts nicht ordnungsgemäß sein, sofern auch kein Objektivnachweis erbracht werden kann. Nach Verwaltungsauffassung ist diese Leistungsbeschreibung aber lediglich fehlerhaft und kann daher mit steuerlicher Rückwirkung berichtigt werden. Kann der Nachweis über die Handelsüblichkeit nicht erbracht werden, sollten Unternehmer daher im Streitfall die Möglichkeit der rückwirkenden Rechnungskorrektur prüfen.

Das Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Der Finanzverwaltung kann somit auch für zurückliegende Besteuerungszeiträume mit der Handelsüblichkeit der Leistungsbeschreibung begegnet werden. Unternehmer sollten hierzu entsprechende Nachweise vorhalten.